

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **13 (1953-1954)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schieß Christ., a. Sekundarlehrer,
Berggasse 53, Chur
Schmid Emil, Präsident, Flims
Schmid Jakob, a. Lehrer,
Warth bei Frauenfeld
Schmid Jakob, Schulratspräsident,
Schönbergstr. 11, Chur
Schmid Joh., a. Präsident, Arosa
Schmid Ludwig, a. Lehrer, Cazis
Schmidt Peter, Präsident, Sagogn
Schugg Thomas, a. Sek.-Lehrer, Thusis
Schweiz. Landesbibliothek, Bern
Schweiz. Lehrerkrankenkasse,
Beckenhofstr. 31, Zürich
«Schweiz. Lehrerzeitung», Beckenhof,
Zürich
Stampa R. Dr., Kantonsschullehrer,
Höhenweg 5, Chur
Staub Nina, Hauswirtschaftslehrerin,
Frauenshule, Chur
Stettbacher H. Dr. Prof.,
Witikonstr. 198, Zürich
Stückelberger A. Dr., Rektor,
Evang. Lehranstalt, Samedan
Tgetgel Dorigna Frl., Lehrerin,
Sennwald
Tgetgel Jak. Jos., a. Lehrer, Surrhein
Theus A. Dr., Regierungsrat, Chur
Thöny M., Lehrer, Hinterrhein

Tiroler Landesregierung,
Abt. IVa Jugendreferat, Innsbruck
Tratschin Reto, stud. phil. I,
Sihlberg 30, Zürich
Tschärner J., Lehrer, Oberhallau
Valaulta Joh. Jos., a. Lehrer, Siat
Venzin Alexander, a. Lehrer,
Medels-Platta
Vinzens Georg, a. Lehrer, Trun
Vital Ludwig, a. Lehrer, S-chanf
Werro Andrea, Lehrer,
Oberdorfstr. 93, Herisau
Wieland J. P., a. Lehrer,
Valendas-Brün
Wieland J. P., a. Lehrer, Versam
Wieser E., Knaben-Sekundarschule,
Muespacherstr. 37, Basel
Winzap Constantin, Lehrer,
Magdenau SG
Zala-Albertini Adele, a. Lehrerin,
Mesocco
Zanetti Alfra Frl., maestra d'ec. dom.,
Poschiavo
Zingg Otto, a. Sek.-Lehrer, Küblis
Zinsli F., Lehrer, Altenrhein
Zinsli Margreth Frl., a. Lehrerin,
Valendas
Züst A., Redaktor der «Neuen
Schulpraxis», Davos-Platz

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Fürsorge für arme Schulkinder

Die Schulräte derjenigen Gemeinden, die für das Schuljahr 1954/55 einen Beitrag an die Fürsorge für arme Schulkinder beanspruchen, haben das Anmeldeformular bis spätestens 20. November nächsthin einzureichen. Nach diesem Termin werden die Beiträge verteilt; später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Schulkinderfürsorge nur wirklich bedürftige Schulkinder unterstützt werden können. Die Schulräte sind daher ersucht, die Anmeldungen auf solche Kinder zu beschränken.

Die Schülerspeisung erfolgt im Rahmen der Schulkinderfürsorge.

Provvedimenti per scolari poveri

I Consigli scolastici dei Comuni che contano fruire per l'anno scolastico 1954/55 di un contributo dal credito a favore dei provvedimenti per scolari poveri sono pregati di presentare la domanda entro il 20 novembre 1954 al più tardi. Trascorso questo termine i contributi verranno ripartiti e le domande che dovessero ancora entrare non saranno più prese in considerazione.

Si fa inoltre presente che da questo credito non possono essere aiutati che scolari che siano veramente nel bisogno. E' raccomandato ai Consigli scolastici di limitare le domande a favore di tali scolari.

Il vitto degli scolari vien assunto dal fondo provvedimenti per scolari poveri.

2. Schulärztlicher Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten

Es sei hiermit den Gemeindevorständen und Schulräten sowie den Herren Schulärzten in Erinnerung gerufen, daß zu Anfang des Schuljahres 1954/55 die obligatorische Untersuchung und Beobachtung der Schulkinder durch die Schulärzte stattzufinden hat. Gleichzeitig hat der Schularzt den Gesundheitszustand der Lehrerschaft zu kontrollieren.

Wir ersuchen die Gemeindebehörden, das hiefür Notwendige zu veranlassen. Im übrigen verweisen wir auf die einschlägigen Artikel 28—34 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 22. November 1933 und ferner auf das kantonale Regulativ für den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten vom 15. Juni 1934, insbesondere auf dessen Art. 2 lit. a und b.

Sämtliche Mutationen betreffend den Schularztdienst (insbesondere Rücktritt des bisherigen und Wahl eines neuen Schularztes) sind dem zuständigen Bezirksarzt und dem Sanitätsdepartement unverzüglich zu melden.

Die für den schulärztlichen Dienst nötigen Formulare können von den Schulärzten in gewohnter Weise beim kantonalen Sanitätsdepartement unentgeltlich bezogen werden.

Servizio medico scolastico nelle scuole ed istituti pubblici e privati

Si ricorda alle Sovrastanze comunali, ai Consigli scolastici ed ai signori medici scolastici l'obbligo della visita e controllo degli scolari da parte dei medici scolastici all'inizio dell'anno di scuola 1954/55. Contemporaneamente il medico scolastico deve controllare lo stato di salute del corpo insegnante.

Invitiamo pertanto le Autorità comunali di curare il necessario. Per il resto rimandiamo agli articoli 28—34 dell'ordinanza cantonale per l'esecuzione della legge federale concernente le misure per combattere la tubercolosi del 22 novembre 1933, come anche al regolativo cantonale per il servizio medico scolastico nelle scuole ed istituti pubblici e privati del 15 giugno 1934, con speciale richiamo al suo art. 2, lett. a e b.

Tutti i cambiamenti concernenti il servizio del medico scolastico (segnatamente dimissione del medico di servizio e nomina del successore) vanno notificati tempestivamente al medico distrettuale competente ed al Dipartimento sanitario.

I medici scolastici ricevono gratuitamente dal Dipartimento sanitario, su richiesta, i formulari necessari per questo servizio.

Chur, im Oktober 1954.

Das Erziehungsdepartement.

Gratisabgabe der Rütlibroschüre

Die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hat beschlossen, die neue Rütlibroschüre, ein wertvolles, schmuckes Heimatbüchlein, gratis an arme Schulgemeinden zur Verteilung an die Schüler abzugeben. Die Broschüre ist in deutscher, italienischer und französischer Sprache erschienen.

Begründete Gesuche um Abgabe der Broschüren sind durch Lehrer oder Schulbehörden an das Erziehungsdepartement Graubünden zu richten unter Angabe: Anzahl der gewünschten Broschüren, Sprache (deutsch oder italienisch).

Erziehungsdepartement Graubünden.

Kantonaler Lehrmittelverlag Chur
Mitteilung an die geschätzte Lehrerschaft

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, daß der kant. Lehrmittelverlag versuchsweise während den Monaten September und Oktober jeweils am Samstagnachmittag von 2—5 Uhr geöffnet ist. Diese Regelung wird getroffen, um den auswärtigen Lehrerinnen und Lehrern zu ermöglichen, am Samstagnachmittag ihre Lehrmitteleinkäufe zu tätigen.

Schulturnen

Wichtige Mitteilungen betr. Schulturnen
an die Vorstände der Lehrerkonferenzen und an die
Turnberater

Im Auftrag des Erziehungsdepartementes unseres Kantons möchte die Schulturnkommission auch zu Anfang des kommenden Schuljahres der Lehrerschaft einige wichtige Mitteilungen machen. Dürfen wir bitten, wo nötig schon in der ersten Konferenz die entsprechenden Beschlüsse zu fassen und uns bekanntzugeben?

1. Wie jedes Jahr, so sind auch seit Schulschluß im Frühling einige Turnberater von ihrem Amte zurückgetreten. Da diesen Herbst (12.—14. November 1954) der Turnberaterkurs von allen Konferenz-Turnberatern besucht werden muß, ersuchen wir die Konferenzvorstände, uns spätestens bis Ende Oktober die Namen der neugewählten Turnberater mitzuteilen.

2. Da an verschiedenen Orten letzten Frühling die Schulturnprüfungen nicht mehr «unter Dach gebracht» werden konnten, müssen diese im Laufe dieses Herbstes nachgeholt werden. Die betreffenden Turnberater sind dringend ersucht, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, den Kollegen und der Schulturnkommission die Daten bekanntzugeben und die Prüfungsplätze sorgfältig vorzubereiten.

Wo die Durchführung dieser Prüfungen jeweils im Frühling vor Schulschluß immer wieder Mühe bereitet (späte Schneeschmelze, Schulreisen u. a. m.), haben die Turnberater — im Einverständnis mit der Konferenz — die Kompetenz, diese Prüfung auch auf den Herbst des begonnenen Schuljahres festzusetzen. Bitte prüft diese Frage gründlich und macht doch den Versuch einmal. Sollte Verschiebung notwendig werden, so ist dann immer noch mit dem Frühling zu rechnen.

Im Schuljahre 1954/55 müssen alle Schüler des Jahrganges 1940 zur Schulturnprüfung antreten und eventuell Schüler älterer Jahrgänge, die nicht geprüft wurden oder dispensiert waren. Es gelten entsprechend die gleichen Bestimmungen wie letztes Jahr. (Siehe «Bündner Schulblatt» Nr. 4 1954, S.208/09.)

3. Konferenz-Turn- und Skikurse. «Man verabschiedete sich mit dem Bewußtsein, nicht nur viele Anregungen gewonnen zu haben, sondern auch einander von der menschlichen Seite wieder etwas näher gekommen zu sein...» So schreibt der Berichterstatter u. a. über einen Skikurs, der letzten Winter durchgeführt werden konnte.

Wir sind überzeugt, daß für unseren Kanton eigentlich die Konferenz-Turnkurse die beste Weiterbildungsmöglichkeit sind. So kann am ehesten den so sehr verschiedenen Verhältnissen und Möglichkeiten Rechnung getragen werden, und der Zeitverlust für lange Reisen fällt weitgehend dahin.

Dürfen wir Konferenzvorstände und Turnberater bitten, die Möglichkeit eines Turn- oder Skikurses für ihre Kollegen auch einmal zu prüfen und gegebenenfalls der Schulturnkommission rechtzeitig (möglichst nach der 1. Herbstkonferenz) davon Mitteilung zu machen? Dauer und Form der Kurse können weitgehend den Wünschen der Konferenz angepaßt werden. Soweit die Mittel reichen, können Reise- und Unterkunftsspesen vergütet werden.

Für die Schulturnkommission Graubünden:
Chr. Patt.

Fünfter Jahreskurs für die Ausbildung von Gewerbelehrern in den geschäftskundlichen Fächern an den gewerblichen Berufsschulen

Um der Nachfrage nach ausgebildeten Lehrkräften für den geschäftskundlichen Unterricht an den gewerblichen Berufsschulen zu entsprechen, führt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Behörden seit 1943 in Zeitabständen von je drei Jahren Jahreskurse für die Ausbildung von Gewerbelehrern durch. Für die Besetzung freierwerdender Lehrstellen stehen gegenwärtig nur noch wenige Gewerbelehrer zur Verfügung. Zudem wird durch den Eintritt der geburtenreichen Jahrgänge in das Alter der beruflichen Ausbildung mit dem Jahre 1956 die Lehrlingszahl in Gewerbe und Industrie stark ansteigen, so daß mit einer Vermehrung der Berufsklassen an den gewerblichen Berufsschulen zu rechnen ist. Um dem Bedarf an ausgebildeten Gewerbelehrern gerecht zu werden, wird deshalb im Schuljahr 1955/56 vom erwähnten Bundesamt an der Gewerbeschule und den Lehrwerkstätten der Stadt Bern der fünfte Jahreskurs für die Ausbildung von Gewerbelehrern in den geschäftskundlichen Fächern durchgeführt. Für die Aufnahme ist u. a. ein Mindestalter von 25 Jahren sowie der Besitz eines Wahlfähigkeitszeugnisses als Lehrer der Primar-, Sekundar- oder Mittelschulstufe Voraussetzung. Interessenten können das Kursprogramm mit allen näheren Angaben von der Sektion für berufliche Ausbildung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit beziehen, das auch gerne bereit ist, weitere Auskunft zu erteilen. Anmeldefrist: 15. November 1954.



Zum Schulbeginn empfehlen
wir das bewährte

Klassentagebuch EICHE

Preis Fr. 3.40

Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee
Das Spezialhaus für Schulbedarf

Jedes gute Buch

aus der

Evangelischen Buchhandlung

Grabenstraße 40 Chur

Tel. (081) 210 81



5% Rückvergütung

Sämtliche
Schul- und Schreibmaterialien

beziehen Sie vorteilhaft aus der Papeterie

F. Geisser
& Co.